



Eva Marek: „Die Wahrung der Menschenrechte und die Garantie fairer Verfahren sind zentrale Güter eines Rechtsstaates.“

## „Pflicht zu völliger Objektivität“

Mag. Eva Marek, seit Oktober 2014 Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien, über Justizreformen, das Rollenverständnis der Staatsanwälte und die Zusammenarbeit mit der Polizei.

**Seit Oktober 2014 leiten Sie die Oberstaatsanwaltschaft Wien. Was hat Sie an dieser Aufgabe gereizt?**

In nahezu allen Bereichen der Strafjustiz konnte ich wertvolle Erfahrungen sammeln. Vor allem die Zeit bei der Generalprokuratur und beim Obersten Gerichtshof, aber natürlich auch in der Strafleislative möchte ich nicht missen. Aber ich bin auch Staatsanwältin mit Leib und Seele und wollte meine erworbenen Fähigkeiten in eine Aufgabe einbringen, die für praktizierende Strafrechtler wohl eine der herausforderndsten und spannendsten ist – nämlich die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Die Verantwortung, die größte Anklagebehörde in Österreich zu leiten, ist extrem groß. Als frühere Höchstrichterin sehe ich mich als Garantin für eine strikt objektive und sachliche Amtsführung. Es bringt

durchaus positive Impulse mit sich, wenn auch einmal eine Leiterin sozusagen von außen und nicht unbedingt aus der Behörde selbst kommt. Darauf setzen auch private Konzerne. Ich habe den Eindruck, dass meine Erfahrungspalette motivierend auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirkt – da erlebe ich laufend Positives.

**Ihre erste Bilanz nach neun Monaten Amtszeit?**

Bei meinem Amsantritt im letzten Herbst war das Rekrutierungsproblem vor allem bei der Staatsanwaltschaft Wien ein öffentliches Thema. Die Personalsituation hat sich mittlerweile grundlegend gebessert. Heute haben wir bei der Staatsanwaltschaft Wien kaum mehr offene Planstellen und vor allem viele Interessenten. Auch bei den Staatsanwaltschaften Wiener Neustadt

und Korneuburg wurde je eine weitere staatsanwaltschaftliche Planstelle eingerichtet und die Oberstaatsanwaltschaft Wien um zwei Oberstaatsanwälte verstärkt. Das ist höchst erfreulich und wichtig, weil wir als Oberstaatsanwaltschaft die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stärken und unterstützen müssen, ihnen aber natürlich auch strafjuristisch zur Seite zu stehen haben. Darüber hinaus wird im Juli der Probebetrieb einer Außenstelle der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in Graz anlaufen – mit einer Oberstaatsanwältin und drei Oberstaatsanwälten, die allesamt aus dem Grazer Sprengel kommen.

**Sind weitere Außenstellen der WKStA in den Bundesländern geplant?**

Ich wäre sehr dafür, denn über solche Außenstellen kann das fachliche

Potenzial, das wir unter den Staatsanwälten haben, noch besser genutzt werden. Darüber hinaus werden Aufstiegsstellen geschaffen, was natürlich motiviert. Als ehemalige Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Graz weiß ich, dass im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz ganz hervorragende Leute mit Wirtschaftskompetenz arbeiten. Dass sich diese bislang nicht zur WKStA nach Wien beworben haben, hatte meist familiäre Gründe.



**Justizpalast: Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien.**

**Die Oberstaatsanwaltschaft Wien ist die größte Österreichs. Was unterscheidet sie von den anderen drei Oberstaatsanwaltschaften?**

In Österreich gibt es 388 systemisierte Planstellen für Staatsanwälte, 210 davon im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Das macht schon einen Unterschied zu den drei anderen, wesentlich kleineren Oberstaatsanwaltschaften. Zur Oberstaatsanwaltschaft Wien gehören die sechs Staatsanwaltschaften in Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt. Außerdem ist am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien die WKStA eingerichtet, die für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist. Das führt dazu, dass wir in der Oberstaatsanwaltschaft Wien viele medial wirksame Causen – etwa durch einen besonderen Wirtschafts- oder Politikbezug – zu bearbeiten haben.

**Sie sind die erste Frau an der Spitze der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Fühlen Sie sich als Pionierin?**

Überhaupt nicht, das hat für mich keine Bedeutung. Wichtig ist ausschließlich die Leistung einer Person, nicht das Geschlecht. Wesentlich ist, dass es in der Justiz für das Weiterkommen von Frauen keinerlei Nachteile gibt. Vielmehr zeigt sich, dass eine juristische Karriere in der Justiz für viele Frauen heute attraktiv zu sein scheint – bestimmt auch wegen der familienfreundlichen, freien Zeiteinteilung.

**Sie haben vor 25 Jahren Ihre Laufbahn in der Justiz begonnen. Was hat Sie zu diesem Berufsweg motiviert?**

Es war das Strafrecht, und zwar vor allem das Wirtschaftsstrafrecht, das mich fasziniert hat – aber natürlich auch die Kriminalgeschichte, die da-

mals geschrieben wurde, wie der Fall Jack Unterwiesinger. Die Arbeit bei der Staatsanwaltschaft ist etwas ganz Besonderes, denn man ist für den Prozessstoff verantwortlich. Ich habe damals bei der Staatsanwaltschaft begonnen und bin „erst“ beim Obersten Gerichtshof Richterin geworden – dort übrigens ebenfalls wieder in Strafsenaten.

**Staatsanwälte gelten seit einer Verfassungsnovelle nicht mehr als Teil der Exekutive, sondern als Organe der Gerichtsbarkeit. Ist das nicht ein Spannungsverhältnis, wo doch der Staatsanwaltschaft die Anklage führt?**

Das ist für mich kein Spannungsver-

**ZUR PERSON**



**Eva Marek**, geboren 1968, kam nach dem Studium der Rechtswissenschaften und der Übernahme in das Richteramt 1994 zur Staatsanwaltschaft Graz. Nach Tätigkeiten in der Generalprokuratur und der Oberstaatsanwaltschaft Graz kam sie ins Bundesministerium für Justiz, wo sie zunächst Referentin in der Legislativabteilung und in der Folge Leiterin der Abteilung für Einzelstrafsachen war. Von 1. Jänner 2004 bis 31. Mai 2007 war sie als Generalanwältin in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof tätig. Mit 1. Juni 2007 wurde sie zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofes bestellt. Am 1. Oktober 2014 folgte Mag. Eva Marek als Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien Dr. Werner Pleischl nach, der im Juni 2014 die Leitung der Generalprokuratur übernommen hatte.

hält, ganz im Gegenteil. Die Strafprozessordnung verpflichtet die Staatsanwälte genauso wie die Richter zu völliger Objektivität. Die eindeutige verfassungsrechtliche Zuordnung der Staatsanwälte zur Gerichtsbarkeit war daher ein Meilenstein. Die Wahrung der Menschenrechte und die Garantie fairer Verfahren sind zentrale Güter eines Rechtsstaates. Die Menschen dürfen sich von der Justiz ein Höchstmaß an Sachlichkeit, Einsatzbereitschaft und juristischer Fachbildung erwarten – vom Gericht und auch von der Anklagebehörde. Alles andere würde meinem Amtsverständnis als Staatsanwältin zuwider laufen.

**Wie ist es mit Ihrem Selbstverständnis einer zur Objektivität verpflichteten Behörde vereinbar, dass an der Spitze der Weisungskette ein – im Grunde politisch besetzter – Justizminister steht?**

Die Diskussion um das Weisungsrecht gab es bereits, als ich bei der Staatsanwaltschaft Graz begonnen habe – und sie dauert bis heute fort. Gäbe es eine optimale Lösung, hätten wir nicht diese jahrzehntelange Diskussion, ob bei bestimmten Verfahren der Justizminister dem Anschein der Befangenheit ausgesetzt ist. Für mich ist das Weisungsrecht Ausfluss der Fachaufsicht. Bei Gericht gibt es ja auch Instanzen. Um dem Vorwurf der Befangenheit zu begegnen, hat Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter einen Weisenrat eingesetzt. Das ist eine Expertengruppe, die sich derzeit aus dem Stellvertreter des Generalprokurators und den beiden Rechtsschutzbeauftragten für Justiz und beim Innenressort zusammensetzt. Der Weisenrat ist ein starker Garant für parteiunabhängiges Agieren im staatsanwaltschaftlichen Bereich. In einem nächsten Schritt soll dieses Gremium als „Weisungsrat“ gesetzlich abgesichert werden. Das wurde im Ministerrat am 9. Juni 2015 beschlossen.

**Wie sehen sie allgemein die Rolle der Politik in der Justiz?**

Die Politik spielt in der Justiz eine prägende Rolle, wenn es darum geht, die Rahmenbedingungen für die tägliche Arbeit zu schaffen – etwa durch Gesetzesänderungen. In Gerichtsverfahren und bei Stellenbesetzungen darf die Parteipolitik allerdings keinen Platz haben. Ein Ermittlungsverfahren ist zu

führen, wenn eine entsprechende Verdachtslage besteht. Besteht diese Verdachtslage nicht, so ist kein Ermittlungsverfahren zu führen. Und: Wegen der Zugehörigkeit zu einer Partei muss niemand in einem Strafverfahren einen Nachteil befürchten, die Menschen dürfen sich deshalb aber auch keinen Vorteil erwarten.

### **Hat die Strafprozess-Reform 2008 die Rolle des Staatsanwalts in sinnvoller Weise geändert?**

Absolut, das gesamte Vorverfahren wurde reformiert und es sind klare Zuständigkeiten und Rechtsschutzmechanismen geschaffen worden. Die Staatsanwaltschaft hat seit 2008 die Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren, sie kooperiert dabei eng mit der Kriminalpolizei. Diese Zusammenarbeit funktioniert aus meiner Sicht sehr gut. Damit hat sich die Rolle des Richters wesentlich verändert, denn er „untersucht“ nicht mehr, sondern ist primär für die Bewilligung von Zwangsmitteln und bestimmte Beweisaufnahmen zuständig. Das ist eine sinnvolle Rollenaufteilung. Die letzte Gesetzesänderung durch die Neufassung des § 106 der Strafprozessordnung hat dazu ihr Übriges getan – der Rechtsschutz gegen kriminalpolizeiliche Ermittlungen ist jetzt aus meiner Sicht gewährleistet.

### **Seit Anfang 2015 müssen Ermittlungsverfahren grundsätzlich nach drei Jahren zu einem Ergebnis kommen. Führt das zu einem großem Druck oder zur Gefahr von Verschleppungen?**

Das Gesetz sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft das Gericht noch vor dem Ablauf einer Ermittlungsdauer von drei Jahren zu befassen hat. Das Gericht prüft dann, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen. Wenn nicht, spricht es aus, dass sich die Höchstdauer um zwei Jahre verlängert. Gleichzeitig prüft es, ob der Staatsanwaltschaft eine Verletzung des Beschleunigungsgebots anzulasten ist. Dies erhöht den Erledigungsdruck auch auf das Gericht, das über Beschwerden oder Einsprüche während des laufenden Ermittlungsverfahrens zu entscheiden hat. Allerdings sind Maßnahmen von Beschuldigten, die das Verfahren in die Länge ziehen, natürlich nicht der Staatsanwaltschaft anzulasten.

### **Sie gelten als Expertin für Korruptionsstrafrecht. Gibt es in diesem Be-**



**Leitende Oberstaatsanwältin Eva Marek: „Die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei funktioniert aus meiner Sicht sehr gut.“**

### **reich aktuelle „Regelungs-Baustellen“?**

Ich sehe keinen aktuellen Regelungsbedarf. Der Spezialsenat 17 für Amtsdelikte und Korruption beim Obersten Gerichtshof hat in den letzten Jahren vieles klargestellt. Diese Judikatur arbeiten mein Mitautor Robert Jerabek und ich laufend in einem Standardwerk über Korruption und Amtsmissbrauch ein, das heuer bereits in der 8. Auflage erscheint. Zur Thematik „Korruption hat im Sport keinen Platz“ haben Jerabek, mein Mann Günther Marek und ich einen Leitfaden publiziert. Es gibt Unklarheiten, speziell im Bereich der „kleinen Korruption“, die wir versucht haben zu klären. Jeder Veranstalter, Manager oder Funktionär sollte wissen, was tatsächlich verboten ist.

### **Wo sehen Sie beim Reformprojekt „StGB 2015“ die größten Herausforderungen und Umsetzungschancen?**

Die Arbeitsgruppe StGB 2015, der auch ich angehört habe, hat letzten Herbst ihren Bericht erstattet. Er dient als Grundlage für das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des StGB. Die Reformkommission wurde eingesetzt, um die Strafdrohungen für den Bereich der Vermögensdelinquenz im Verhältnis zu den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben zu evaluieren. Es war der Befund der Expertengruppe, dass die Strafdrohungen für die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen im Vergleich zu jenen gegen Leib und Leben derzeit einfach zu hoch sind. Ebenso gehören die Wertgrenzen angehoben. Auch die Vorschläge der Expertengruppe zur Internetkriminalität sollten aus meiner Sicht unbedingt Beachtung finden. Wie wir wissen, kann Cybermobbing, also Mobbing via Internet, bis hin zum Selbstmord führen.

*Interview: Gregor Wenda*